



HVBG

HVBG-Info 19/1988 vom 28.07.1988, S. 1480 - 1495, DOK 422.11

**Verfassungsmäßigkeit der Kürzung von Übergangsgeld und Unterhaltsgeld nach dem AFG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 - BSG-Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAR 14/86 - und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.1987 - 1 BvR 488/86 u.a.**

Verfassungsmäßigkeit der Kürzung von Übergangsgeld und Unterhaltsgeld nach dem AFG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I 1532);

hier: BSG-Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAR 14/86 - und Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.07.1987 - 1 BvR 488/86 u.a. - Das BSG hatte mit Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAR 14/86 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Die Regelung des § 242b i.V.m. § 59 AFG verstößt nicht gegen Art. 14 GG (Fortführung von BSG 28.11.1985 - 11b RAR 2/85 = SozR 4100 § 242b Nr. 1 = USK 85184 = Breithaupt 1986, S. 538-539).

Die BSG-Urteile vom 21.08.1986 - 11b RAR 13/86 - und - 11b RAR 9/86 - sind Parallelentscheidungen zum vorgenannten BSG-Urteil vom 21.08.1986 - 11b RAR 14/86 -.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 15.07.1987 - 1 BvR 488/86 u.a. - die Verfassungsbeschwerde gegen die BSG-Urteile vom 21.08.1986 - 11b RAR 13/86 - und - 11b RAR 9/86 - abgewiesen.

Folgendes hat das Bundesverfassungsgericht dabei entschieden:

Leitsatz:

(Verfassungsmäßigkeit der Kürzung von Übergangsgeld und Unterhaltsgeld nach AFG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 - festgestellte Ansprüche auf Übergangsgeld und Unterhaltsgeld unterliegen Eigentumsgarantie)

Die Überleitungsvorschrift des § 242b Abs. 1 Satz 1 und 2, sowie Abs. 5 AFG verstößt nicht gegen Art. 14 Abs. 1 GG, soweit danach die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984 vorgenommenen Leistungskürzungen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 59 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 112 Abs. 5 Nr. 2 AFG) auch für solche Ansprüche auf Unterhaltsgeld und Übergangsgeld gelten, die vor dem 01. Januar 1984 zuerkannt worden sind.

Orientierungssatz:

1. Voraussetzung für den Eigentumsschutz sozialversicherungsrechtlicher Positionen ist eine vermögenswerte Rechtsposition, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts dem Rechtsträger als privatnützig zugeordnet ist, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen des Versicherten beruht und der Sicherung seiner Existenz dient (Vergleiche BVerfG, 1986-02-12, 1 BvL 39/83, BVerfGE 72, 9). Jedenfalls ein durch Leistungsbescheid festgestellter Anspruch auf Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld (AFG § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2; AFG § 59 Abs. 2 S. 2 Nr. 2) erfüllt diese Voraussetzungen; ob darüberhinaus außer dem Anspruch auf

Arbeitslosengeld noch andere Ansprüche nach dem AFG dem Eigentumsschutz unterliegen, bleibt offen.

2. Die zu prüfenden Überleitungsvorschriften sind Inhaltsbestimmungen des Eigentums und mit GG Art. 14 Abs. 1 vereinbar: Ihr Regelungsziel, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Arbeitslosenversicherung durch Konsolidierung der Finanzlage der BA liegt im öffentlichen Interesse; die vorgesehene Kürzung des Unterhaltsgelds und des Übergangsgelds ist zur Erreichung dieses Sparziels geeignet und erforderlich sowie, insbesondere da der Lohnersatzcharakter der Leistungen gewahrt bleibt, auch zumutbar. Auch der rechtsstaatliche Grundsatz des Vertrauensschutzes, der für vermögenswerte Güter im Eigentumsgrundrecht seine eigene Ausprägung erfahren hat (ständige Rechtsprechung) ist nicht verletzt; dabei kann offen bleiben, ob im Hinblick auf die häufigen Leistungsänderungen überhaupt ein schutzwürdiges Vertrauen bestand, denn bei gebotener Abwägung zwischen dem Vertrauensschaden des Einzelnen und dem Allgemeinwohl überwiegt dieses im Hinblick auf die bezweckte Konsolidierung der Finanzlage der BA.